

# **Geschäftsordnung des gemeinsamen Kirchenvorstands der Evang.-Luth. Kirchengemeinden Trumsdorf und Wonsees**

Der gemeinsame Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinden Trumsdorf und Wonsees gibt sich folgende Geschäftsordnung:

## **§1 Zusammensetzung des Kirchenvorstandes (siehe §27 KGO)**

(1) Dem gemeinsamen Kirchenvorstand gehören die nach dem Kirchenvorstandswahlgesetz gewählten und berufenen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher der bisherigen Kirchenvorstände der Evang.-Luth. Kirchengemeinden Trumsdorf und Wonsees an.

(2) Die Ersatzleute der bisherigen Kirchenvorstände der Evang.-Luth. Kirchengemeinden Trumsdorf und Wonsees gehören dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an.

## **§2 Vorzeitiges Ausscheiden (siehe §24 KVWG)**

(1) <sup>1</sup>Wenn ein Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, stellt der Kirchenvorstand fest, ob die Person vor der Bildung des gemeinsamen Kirchenvorstandes dem Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Trumsdorf oder Wonsees angehörte. <sup>2</sup>Nachrücken oder vom Kirchenvorstand als Nachfolgerin/Nachfolger berufen werden, darf nur, wer derselben Kirchengemeinde angehört, der auch das ausgeschiedene Mitglied des Kirchenvorstandes angehört hat.

(2) <sup>1</sup>Nach der Vereinigung der beiden Kirchengemeinden wird im Falle des Nachrückens verfahren, als beständen die Kirchengemeinden Trumsdorf und Wonsees weiterhin. <sup>2</sup>Der Wohnsitz der ausscheidenden und der nachrückenden Person muss in demselben ehemaligen Gemeindegebiet liegen.

## **§3 Geteiltes Amt der Vertrauensfrau/des Vertrauensmanns (siehe §36 KGO)**

(1) <sup>1</sup>Es teilen sich je zwei Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher das Amt der Vertrauensfrau/des Vertrauensmanns und deren Stellvertretung. <sup>2</sup>Je eine/einer muss dabei aus der Kirchengemeinde Trumsdorf und eine/einer aus der Kirchengemeinde Wonsees stammen. <sup>3</sup>§2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die bisherigen Amtsinhaber bleiben im Amt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> §36(2)S2 sieht eine Neuwahl bei der Vereinigung zweier Kirchengemeinden vor. Pfarrer Städtler wird beantragen, dass auf die Neuwahl verzichtet werden kann und die Amtsinhaber bis zur nächsten Kirchenvorstandswahl im Amt bleiben.

#### §4 Beschlussfassung und ihre Gültigkeit (siehe §43 KGO)

(1) <sup>1</sup>Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn Zweidrittel<sup>2</sup> der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen. <sup>2</sup>Machen die Ja-Stimmen weniger als Zweidrittel der abgegebenen Stimmen aus, gilt der Antrag als abgelehnt.

#### §5 Inkrafttreten, Dauer der Gültigkeit

- (1) Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

---

<sup>2</sup> Sind alle Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sowie beide Pfarrer anwesend, stellt Wonsees 9 und Trumsdorf 7 stimmberechtigte Mitglieder. Ab der Vakanz stellt Wonsees 8 und Trumsdorf 6 stimmberechtigte Mitglieder, dazu kommt die Vertretungspfarrerin/der Vertretungspfarrer als 15. Mitglied.

Anwesende:	2/3-Mehrheit ab	Anwesende:	2/3-Mehrheit ab
16	11	11	8
15	10	10	7
14	10	9	6
13	9	8*	6*
12	8		

(\*Gilt erst ab der Vakanz, wenn der KV nur noch 15 stimmberechtigte Mitglieder hat. Bei 16 Mitgliedern wären 8 Anwesende nicht ausreichend, um stimmberechtigt zu sein.)